

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Hoch-Gräfliche Rantzowische renovirte Verordnung Den  
Gebrauch Des Gestempelten Papiers In der  
Reichs-Grafschaft Rantzow betreffend**

**Rantzau, Christian Detlef von**

**Glückstadt, [1710?]**

**VD18 13155091-001**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16849**

7  
Hoch-Bräutliche Kanthowische  
renovirte

Verordnung

Den Gebrauch  
Des

Bestempelten  
Papiers

In der Reichs-Bräutlichkeit Kanthow  
betreffend.

Vom 20sten Augusti ANNO 1710.

---

Gedruckt in der Glückstädtschen privil. Buchdruckeren  
durch Matth. Hülshern.







**W**IR CHRISTIAN  
DETLEFF,

Des Heiligen Römischen Reichs  
Graf zu Rankow/ auch Graf zu  
Löwenholm/ Herr auf Breiten-  
burg ꝛ. ꝛ. Ihrer Römischen  
Kaiserlichen / auch zu Ungarn  
und Böhem Königlichen Maje-  
stät bestalter Geheimter Rath ꝛ.

A 2

Lhun

**S**un kund hiemit männiglich /  
 daß Wir zu Vermeidung verschie-  
 dener Mißbräuche und Irrungen die  
 vorhin in Unserer Reichs- Graffschafft  
 Rankow publicirte Verordnung den  
 Gebrauch des gestempelten Papiers be-  
 treffend nunmehr anderweitig einzu-  
 richten / zu publiciren und zu affigiren  
 gnädigst für gut befunden / und zwar  
 folgender Gestalt.

S. I.

**S**ollen alle und jede Untertha-  
 nen Unserer Reichs- Graffschafft  
 Rankow auch Frembde was Standes  
 oder Condition sie seyn bey allen in er-  
 meldter Unserer Reichs- Graffschafft  
 Ran-

Rankow vorkommenden Sachen sich des gestempelten Papiers / von der Sorte, wie in dieser Verordnung enthalten / und davon nachgesetzte Taxa meldet / bey Vermeidung der gegen die Ubertreter hierin benandten und nach Befinden höherer Straffe allerdings bedienen / und solches folgender Gestalt gebrauchen.

In der ersten Classe gehören alle Urkunden / Brieffschafften / und Documenten / so auff bare Geld oder Geldes Werth lauten : Als Obligationes, Contracten, Kauff = Hauer = Pfandt = Heuraths = Morgen = Gaabs oder Marc = Brieffe / Wechsel / Donationes tam inter vivos, quam mor-



tis causâ factæ, Testamenten / Codi-  
cillen / Theilungs-Register / Los-Set-  
tels / Cessiones, oder Transporten,  
Confirmationes, Remissiones, In-  
dulten und Begnädigungen / auch alle  
andere Handlung / die von dergleichen  
Eigenschaft und Wesen seyn und zwar  
auff dem Papier:

No. I	zu	rthl.	fl.	
			4	Wird geschrieben alles was oberwehnter massen impor- tirt über = 30 rthlr.
2	zu		8	von 30 bis = 50 rthlr.
3	zu		16	von 50 bis = 100 rthlr.
4	zu		32	von 100 bis = 300 rthlr.
5	zu	1		von 300 bis = 500 rthlr.
6	zu	1	24	von 500 bis = 800 rthlr.
7	zu	2		von 800 bis = 1000 rthlr.
8	zu	3		von 1000 bis = 1200 rthlr.
9	zu	4		von 1200 bis = 1500 rthlr.
10	zu	5		von 1500 bis = 2000 rthlr.

No. II.



No.	zu	rhtr.	von	bis	rhtr.
No. II	zu	6	von 2000	bis	2500 rhtr.
12	zu	8	von 2500	bis	3000 rhtr.
13	zu	12	von 3000	bis	4000 rhtr.
14	zu	16	von 4000	bis	5000 rhtr.
15	zu	20	von 5000	bis	6000 rhtr.

In der andern Classe sollen gehören alle Quittungen (ausgenommen die / so Unserer Intradem halber ertzelet werden) alle Reversen, Mortificationes, Cautiones und Schadelos-Beschreibung / Loskündigungen / Accis-Zoll- und Wage-Zetteln / Mandata, Executorialia, Immissiones, Urtheile / Appellationes, Compulsoriales, Notariat - Instrumenta und dergleichen Geschäfte / so Geld oder dessen Werth betreffen; und zwar auff

No. 16.

No.	zu	=	rtblr.	fl.	
No. 16	zu	=			1 auff einen Quart-Bogen/ was importiret 1 biß = 10 rtblr. incl.
17	zu	=	3		von 10 biß = 20 rtblr.
18	zu	=	4		von 20 biß = 30 rtblr.
19	zu	=	5		auff einen halben Bogen von 30 biß = 50 rtblr.
20	zu	=	6		von 50 biß = 100 rtblr.
21	zu	=	7		von 100 biß = 200 rtblr.
22	zu	=	8		auff einem ganzen Bo- gen von 200 biß 300 rtbl.
23	zu	-	12		von 300 biß = 500 rtblr.
24	zu	-	24		von 500 biß = 1000 rtblr.
25	zu	-	I		von 1000 biß 2000 rtblr.
26	zu	-	I	24	von 2000 biß 3000 rtblr.
27	zu	-	2		von 3000 biß 4000 rtblr.
28	zu	-	3		von 4000 biß 6000 rtblr.
29	zu	-	4		Was 6000 Reichstha- ler und darüber ist / wie hoch die Summa sich auch betragen möchte.

Alles

Alles übrige/ was eigentlich auff keine gewisse Geld- Summam lautet / sondern mehrentheils der Justice beykommt/ soll auff nachgesetzte Sorten geschrieben werden/ als:

No. 19. Zu 5. Rübß. alle Citationes, von dem Untergerichten und so in prima audientia von denen Beambten ertheilet werden/ alle Suppliquen, so man denen Beambten übergiebet; Wie auch Exceptiones, Repliquen, Dupliquen, Submissiones- Schrifften/ Gerichts- Bezeugnisse/ Dings- und Kirchspiel- Binden/ Bescheide und was sonst bey denen Beambten und Untergerichten eingegeben /  
B
und

und vorerwehnter maßen ausgefertiget wird. Da man einenganzhen Bogen hierzu benöthiget / soll dazu das Papier von selbiger Nummer gedoppelt gebraucht werden.

No. 23. Zu 12. Stübß. alle Unterge-  
richts-Urtheile / Decreta und Interlocutoria vom Ober-Gerichte /  
alle Memorialen, Suppliquen, so Uns immediate odee Unserem Hoff-Gerichte überreicht werden /  
wie auch alle Citationen, Mandata, Libellen, Exceptiones, Repliquen, Dupliquen, Submissions-Schriften Deductiones, Informationes, auch alle und jede Recessen und Verhandlungen /  
als

als Zeugen = Verhör / Attestata  
 und Testimonia, Notariat - In-  
 strumenta, Commissiones, Be-  
 sichtigungen / Taxationes, Prote-  
 stationes, Mandata, Procurato-  
 ria, Curatoria und andere Voll-  
 machten / so bey Unserm Ober- und  
 Hoff-Gerichte judicialiter oder ex-  
 trajudicialiter produciret oder  
 eingegeben / oder von Uns selber / Un-  
 sern Ober- und Hoff-Gerichte aus-  
 gefertigt und expediret werden ;  
 Ingleichen der Kauffleute Rech-  
 nungen für Wahre / die einer dem  
 andern debitiret / jedoch sollen in  
 Deductionen, Recessen, und  
 weitläufftigen Schrifften nur die  
 2 drey

drey ersten Bogen gestempelt Papier seyn.

No. 24. Zu 24 Lübf. alle Ober-Gerichts Definitiv- auch Prioritäts Urtheilen und Inventarien, wovon/wann dieselbe weitläufftig/nur die drey ersten Bogen auff gestempelt Papier dürfften geschrieben werden; alle Land- und andere Pässe oder Abschiede.

No. 25 Zu 1 Rthlr. alle Gebuhrts- und Lehr-Brieffe / Prediger-Vocationes, Collationes, und Bestellungen / welche respective von Uns oder Unseren Beamten in Unserem Rahmen ertheilet werden.  
Item

Item Bestallungs-Brieffe/ so ein-  
 ge Cantores, und Schulbediente  
 von Uns erhalten / Testimonia  
 vitæ & Doctrinæ, so Unser Præ-  
 positus denen Candidatis Mini-  
 sterii ertheilet / Substituten / Kü-  
 ster und Organisten Vocations-  
 Brieffe. Der erste und letzte Bo-  
 gen in aller Kauffleute und Krämer  
 Büchern/ so vim probandi haben  
 sollen.

S. 2.

**D**er specificirtes gestempeltẽ Pa-  
 pier soll von dem dazu specialiter  
 constituirten untergeschrieben/ auch von  
 jeder Sorte die erforderliche Quantität  
 denen Beampten Unserer Reichs-Graff-  
 schafft

B 3

schafft



schaft Rankow ikso so fort/ und künfftig vor Anfang eines jeglichen Jahrs in Zeiten zugesandt werden/ welche denn schuldig und gehalten seyn sollen alle Dert her und Unter-Bediente/ wie nicht weniger alle und jede so dessen benöthiget / damit verlangentlich zu versehen / auff daß an keinem Orthe desfalls Mangel verführet werden möge.

§. 3.

**D**amit auch die Unkosten solches Papiers so viel leichter fallen mögen/ so sollen in allen contracten beede Theile/ und zwar/ ein jeder zur Helffte dieselbe abhalten/ es sey dann/ daß die contrahenten sich dessen ein anders gutwillig vereinbahret und verglichen.

§. 4.

S. 4.

**N** Jemanden soll zugetassen seyn  
Transporten oder cessiones auff  
Obligationes, Assignationes auff  
Rechnungen/ Kauff-Brieffe oder sonsten  
zu schreiben/ sondern es solle in jeder zu ei-  
ner jeden Handlung die Sorte Papier/  
wie selbige in den Classen exprimiret/  
gebrauchen/ so mag auch niemand mehr  
als eines Bogens auff die Gelder/ so er  
auff eine Zeit leihet/ sich bedienen/ auch  
nicht die Obligationes auff einige  
Reichsthaler minder als der Creditor  
ihm anbetrauet schreiben oder schreiben  
lassen/ sondern wer solches thut/ dessen  
Capital soll Unserm Filco heimgefallen  
seyn.

S. 5.



S. 5.

**N**Je den Rechten nach alle und jede  
Ausländer/ wann sie vor einem an-  
dern foro litigiren/ denen Regeln und  
constitutionen, so bey solchem Gerichte  
introduciret/ zu folgen schuldig/ auch  
ohne dessen die conditio rei würde in li-  
tigando deterior und sehr prægraviret  
werden/ wenn einer vor sich von dem ge-  
stempelten Papier privilegirte Person  
solte in dessen Judicio davon befreyet  
seyn / und ihm durch dergleichen Ge-  
brauchung seine partes defensionis be-  
schwerlicher gemacht werden; also ver-  
ordnen Wir hiemit/ daß hinführo alle  
und jede Frembde/ so außserhalb Unserer  
Reichs-Gravsschafft sich befinden/ wann  
sie

sie mit Unseren Unterthanen contrahiren / oder vor die Unter- und Ober-Gerichte zu litigiren haben / sich des gestempelten Papiers zu gebrauchen / und von demselben / so sich dessen entziehet / keine Klagen oder Handlungen angenommen werden sollen.

S. 6.

**B**edeutetes gestempeltes Papier soll in Unserer Reichs-Graffschafft Rankow vom ersten September dieses Jahres seinen Anfang nehmen / und was bis dahin nach der alten von Uns und Unseren Gottseligen Vorfahren publicirten Verordnung auff schlecht gestempeltes Papier geschrieben / solches  
L
blei-

bleibet nach wie vor in seinen Würden;  
Muß aber zur Nachstempelung produ-  
cirt werden. Was aber etwa vorhin  
auff ander gestempeltes oder schlechtes  
Papier geschrieben / solches muß sub pœ-  
na confiscationis innerhalb sechs Wo-  
chen zur Stempelung a die publicatio-  
nis anzurechnen Unserem Papier Inspe-  
ctori eingesand werden. Wie dann  
auch alles was nachgehends von 1mo  
Septembr. 1710 nicht auff gestem-  
pelt / oder nicht auff die rechte Sorte  
Papier Einhalts dieser Verordnung  
geschrieben wird / soll nicht allein inn-  
und ausserhalb Gerichts ungültig / son-  
dern auch die Summen und Capitalien/  
welche sothane Documenten enthal-  
ten / also fort confisciret / und die  
eine

eine Helffte dem Angeber und Unserem  
 Papier-Inspectori, die andere Helffte  
 aber Unserm Fisco heimgefallen seyn/  
 und ausser dem diejenige / so derglei-  
 chen ungültige Papieren übergeben / an-  
 nehmen / übersehen / oder darauff de-  
 cretiren / jedesmahl mit funffzig oder  
 mehr Reichsthaler würdlicher Straffe  
 nach Beschaffenheit der Sache beleet  
 und angesehen werden.

**B**efehlen demnach Unseren  
 ißigen und künfftigen Be-  
 ambten / Kirchspiel- Voigten/  
 Voigten zc. zc. Unserer Reichs-  
 Brasschafft Rankow / hiemit  
 S 2 gnä

gnädigst und ernstlich / über diese  
 Unsere Verordnung festiglich zu  
 halten / und zur Wanniglichen  
 Nachricht / solche von denen Can-  
 zeln publiciren und öffentlich affi-  
 giren zu lassen / damit sich ein jeder  
 darnach richten und vor Schaden  
 hüten könne. Urkundlich unter  
 Unserm Gräfl. Hand = Zeichen  
 und vorgedruckttem Insegel. Ge-  
 ben auff Unserem Hauße Ran-  
 kow d. 20sten Julii. Anno 1710.

CHRISTIAN DETLEFF  
 Graff zu Rankow ꝛc ꝛc.



Designatio, wie die Sporteln bei dem Justiz  
 Johann, Erlösigen - Einnahme, wozu, und wozu  
 aufgeführt werden.

Juris Consultus gibt	4	10	12	10	9	4	12
Dorsten des J. Inspector	1	14	"	"	5	12	"
Defensoribus	1	8	"	"	1	8	"
Des Advocati Ordinarius	1	10	1	"	1	4	"
Des Defensio und Justizmann							
Loigt, jndes	4	10	4	"	1	4	"
Nachtrag des Loigt Gronland		3	4	"	"	6	"
Urogen Justizmann		3	"	"	"	6	"
Des Ordine Defensio jndes	6	"	"	"	"	12	"

Appellations - Große Pars appellans					9	4	"
Appellatus					15	"	"
Dorsten Ordine des J. Inspector					3	"	"
Juris Advocatus Ordinarius					5	"	"
Des Defensio					8	3	"
Justizmann Loigt					"	4	10
Des Defensio jndes g/12					4	"	1
Des Defensio jndes g/12					"	1	4
Des Defensio jndes g/12					"	1	2
Sum:					18	"	"



Erst dem Executions = 100 geliefert dem  
H. Inspectori also jeder 100 Thil - 328 - 1/4  
dem Defultor im Commis = und

Prinuland - 4 - 14

dem Schulhaus dort - 4 - 4

dem Dirigen fallten jeder 4 Th - 12

Sum: 48 1/4

Sum: summ: 328 1/4



